

## **Anfrage Pilotto Maria und Mit. über die rechtliche Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes**

eröffnet am 10. September 2024

Das eidgenössische Gleichstellungsgesetz gilt für die Schweiz seit 1995. Es wurde 2020 mit befristeten Ergänzungen (bis 2032) zur Umsetzung der Lohngleichheit versehen. Zusammen mit dem Verfassungsgrundsatz zur Lohngleichheit in Artikel 8 der Bundesverfassung (BV) gilt es als Grundlage für die Gleichstellungsarbeit und insbesondere auch für individuelle Klagen.

Seit zahlreichen Jahren erfassen Webseiten die Fälle nach dem Gleichstellungsgesetz (GIG) oder nach Artikel 8 BV – je eine nach Sprachregion. Für die Deutschschweiz ist dies die Webseite [www.gleichstellungsgesetz.ch](http://www.gleichstellungsgesetz.ch), welche von den Gleichstellungsfachstellen zur Verfügung gestellt wird. Jährlich werden die kantonal betroffenen Stellen wie die Gleichstellungsfachstellen, die Schlichtungsbehörden für Gleichstellung oder die Gerichte zu laufenden Fällen befragt, die von juristischen Fachpersonen aufgearbeitet und als Informations- und Sensibilisierungsgrundlage zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig informieren die Webseiten über die Rechtsgrundlagen, die Schlichtungsbehörden (privatrechtlich/öffentlich-rechtlich), die kantonalen Abläufe sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

Für den Kanton Luzern sind seit Beginn der Erfassung 27 Fälle gelistet – diese betreffen acht Personen im öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis und 19 privatrechtlich angestellte Personen (Stand Juni 2024). Vergleicht man dies mit Kantonen, die Luzern in der Grösse oder der wirtschaftlichen Struktur ähnlich sind, fällt auf, dass bei uns die Fallzahl viel geringer ist: Aargau (75), Baselland (55), St. Gallen (49).

Kantone wie Bern, Basel-Stadt und Basel-Landschaft veranstalten für Führungs- und Personalkräfte, Gewerkschaftsmitglieder oder sonstige Arbeitnehmende regelmässige Weiterbildungen zum Gleichstellungsgesetz. Damit informieren sie präventiv zum Gleichstellungsgesetz und bereiten allenfalls betroffene Stellen auf eine gute Begleitung von Fällen vor.

Die Gleichstellungsproblematik wird also von einem grossen Teil der Bevölkerung nach wie vor wahrgenommen (u. a. [Equality CH/Sotomo: Gleichstellungsbarometer 2024](http://www.equality.ch/Sotomo:Gleichstellungsbarometer2024)<sup>1</sup>), die Zugänge zu konkreten Lösungen scheinen jedoch gerade im Kanton Luzern beschränkt und wenig bekannt zu sein.

Da punkto Umsetzung der Gleichstellung immer wieder auf die rechtlichen Grundlagen verwiesen wird, die von betroffenen Personen auf gerichtlichem Weg eingefordert werden sollen, bitten die Unterzeichnenden den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

---

<sup>1</sup> [www.equality.ch/pdf\\_d/Gleichstellungsbarometer\\_2024.pdf](http://www.equality.ch/pdf_d/Gleichstellungsbarometer_2024.pdf)

1. Zeigen aus Sicht der Regierung die 27 Luzerner Fälle ein vollständiges Bild über die tatsächlich nach dem Gleichstellungsgesetz ergriffenen rechtlichen Schritte im Kanton Luzern?
2. Worauf führt der Regierungsrat die tiefe Fallzahl zurück?
3. Wie viele weitere Fälle bzw. Personen gelangten in den vergangenen zehn Jahren insgesamt und im jährlichen Durchschnitt an die Schlichtungsbehörde Gleichstellung beim Arbeitsgericht (privatrechtliche Arbeitsverhältnisse) sowie bei der Schlichtungsstelle der Dienststelle Personal (öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse)? Wie viele Personen holten lediglich Informationen ein, ohne weitere Schlichtungsprozesse durchzuführen?
4. Welchen inhaltlichen Bezug haben die Schlichtungsfälle und Anfragen zur Gesetzesgrundlage? Inwiefern wird auch auf die Praxis der Schlichtungsstellen Bezug genommen, wonach nach dem Gleichstellungsgesetz auch Fälle zu geschlechtlicher und sexueller Identität und sexueller Orientierung verstanden werden (HSLU 2020, Gleichstellungsbericht LU, S. 70)?
5. Wie viele Fälle bzw. Personen gelangten in den vergangenen zehn Jahren insgesamt und im jährlichen Durchschnitt an die kantonale Gleichstellungsfachstelle der Dienststelle Soziales und Gesellschaft (Disg)?
6. Im Rahmen der Anfrage A 424 von Sara Agner über Massnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Kanton Luzern (2017) hat der Regierungsrat bei den Gerichten und der Bevölkerung von regelmässiger Sensibilisierung zum Gleichstellungsgesetz gesprochen. In welcher Form findet diese heute statt?
7. Welche weiteren Bemühungen wurden und werden bei der Gleichstellungsfachstelle, der Schlichtungsbehörde und den Gerichten konkret im Rahmen des Planungsberichtes zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen (2022–2025) ergriffen, um Arbeitnehmende und Arbeitgebende über Beratungsmöglichkeiten und über weitere rechtliche Schritten und Beratungsmöglichkeiten zum Gleichstellungsgesetz zu informieren (Massnahme 1.4)?

*Pilotto Maria*

Elmiger Elin, Brunner Simone, Fässler Peter, Schneider Andy, Sager Urban, Muff Sara, Galbraith Sofia, Bühler-Häfliger Sarah, Pardini Gianluca, Pfäffli Andrea, Meyer Jörg, Fleischlin Priska, Ledergerber Michael, Budmiger Marcel, Meier Anja, Schuler Josef, Irniger Barbara, Schmutz Judith, Heselhaus Sabine, Koch Hannes, Zbinden Samuel, Estermann Rahel, Spring Laura, Studhalter Irina, Engler Pia